

§ 0340a ZPO

Die Einspruchsschrift ist der Gegenpartei zuzustellen. Dabei ist mitzuteilen, wann das [Versäumnisurteil](#) zugestellt und Einspruch eingelegt worden ist. Die erforderliche Zahl von Abschriften soll die [Partei](#) mit der Einspruchsschrift einreichen. Dies gilt nicht, wenn die Einspruchsschrift als elektronisches Dokument übermittelt wird.